

Arbeitsrecht

(Nr. 021/2006)

Kündigung und Kündigungsfristen

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Wer eine Kündigung anfechten will, muss ihre Unwirksamkeit innerhalb von drei Wochen vor dem Arbeitsgericht geltend machen.

Ein Arbeitnehmer kann aber auch nach Ablauf der Frist klagen – dann, wenn lediglich festgestellt werden soll, dass die Kündigungsfrist zu kurz ist. Das Arbeitsgericht setzt dann die spätere Beendigung des Arbeitsverhältnisses fest.

Urteil des BAG vom 25. Dezember 2005

Aktenzeichen: 2 AZR 148/05

Veröffentlicht: Hamburger Abendblatt

vom 21. Januar 2006

21.01.2006